

ZWEITE BESCHLUSSEMPFEHLUNG und BERICHT

des Wahlprüfungsausschusses (3. Ausschuss)

zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Wahleinsprüchen

A Problem

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) ist die Wahlprüfung Aufgabe des Landtages. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Wahl nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V der Rechtsausschuss des Landtages, der dem Landtag Beschlussempfehlungen über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung und Entscheidung vorlegt (§ 38 Satz 1 LKWG M-V).

Insgesamt sind zwanzig Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen acht Wahlprüfungsverfahren. Eine erste Beschlussempfehlung zu fünf Wahlprüfungsverfahren hatte der Wahlprüfungsausschuss auf Drucksache 7/1074 vorgelegt. Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B Lösung

Zurückweisung von acht Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit bzw. offensichtlich Unbegründetheit (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen;
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11, 30);
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370, 372 f.).

Einstimmigkeit zu den Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8**C Alternativen**

Keine.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und der ständigen Praxis allen behaupteten Wahlfehlern nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlfehler bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

die aus den Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Schwerin, den 28. November 2017

Der Wahlprüfungsausschuss

Philipp da Cunha
Vorsitzender

Dirk Friedriszik
Berichtersteller

Anlage 1

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
der Frau F.F.¹, 18437 Stralsund
- Az.: WP 7/8 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

¹ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 22. September 2016, eingegangen am 26. September 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben und beantragt, die Landtagswahl vom 4. September 2016 für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Sie trägt vor, bei der Vorbereitung der Wahl seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflussen haben können. Die Zulassung der Partei FREiER HORIZONT trotz fehlender Kurzbezeichnung sei gesetzeswidrig gewesen und führe damit zur Ungültigkeit der Wahl. Die Partei FREiER HORIZONT sei von etlichen Wählern auf dem Stimmzettel nicht gefunden worden, weil auf dem Stimmzettel keine Kurzbezeichnung der Partei aufgedruckt gewesen sei. Hierdurch werde die Ungleichbehandlung der Partei FREiER HORIZONT mit den anderen 16 Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, deutlich. Es sei keine Wahlrechtsgleichheit gewährleistet gewesen.

Der Landeswahlausschuss habe die Partei FREiER HORIZONT gesetzeswidrig zugelassen, weil der Mangel der fehlenden Kurzbezeichnung - auf einen möglichen Hinweis der Landeswahlleiterin - nicht behoben worden sei. Nach § 55 Abs. 3 LKWG M-V liege eine gültige Beteiligungsanzeige nur vor, wenn das Formblatt die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterschriften trage und die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig bezeichnet sei. Weil die Partei sich selbst keine Kurzbezeichnung für die Wahlen in ihrer Satzung gegeben habe, hätte sie entweder zur Wahl nicht zugelassen werden dürfen oder ihr Name hätte analog der Kurzbezeichnung der anderen Parteien links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme und rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme in Fettdruck auf allen Stimmzetteln aufgeführt werden müssen.

Die für die Partei FREiER HORIZONT abgegebenen 6.603 Zweitstimmen wären bei Nichtteilnahme der Partei an der Wahl einer anderen Partei zugeflossen - evtl. sogar der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die daraufhin wieder in den Landtag hätte einziehen können. Auf jeden Fall hätte sich die Sitzverteilung im Landtag anders gestaltet. Die für die Direktkandidaten der Partei FREiER HORIZONT abgegebenen 5.793 Erststimmen hätten in den Wahlkreisen 14, 22, 26 und 35 zu Wahlerfolgen von Direktkandidaten anderer Parteien führen können, wenn die Partei FREiER HORIZONT nicht zugelassen worden wäre.

Die Einspruchsführerin weist darauf hin, dass die Landeswahlleiterin in der Presseinformation Nr. 20/2016 ebenso wie in den Übersichten zum endgültigen Ergebnis stets alle anderen Parteien mit ihren Kurzbezeichnungen anführe und für die Partei FREiER HORIZONT den Parteinamen verwende.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, dass ihr Einspruch zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der bis zum 27. Oktober 2017 gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der der Einspruchsführerin gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber offensichtlich unbegründet.

Einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt der Vortrag der Einspruchsführerin nicht erkennen.

Die Partei FREiER HORIZONT ist unter Beachtung aller wahlrechtlichen Bestimmungen als Partei anerkannt worden. Ein von der Einspruchsführerin behaupteter Rechtsverstoß gegen § 55 Absatz 3 LKWG M-V im Zusammenhang mit der Prüfung der Beteiligungsanzeige liegt nicht vor. Die ursprünglich am 12. Mai 2016 eingegangene Beteiligungsanzeige erfüllte alle Voraussetzungen einer gültigen Beteiligungsanzeige nach § 55 Absatz 3 LKWG M-V, insbesondere waren die nach dem LKWG M-V und der Parteisatzung erforderlichen Unterschriften enthalten. Außerdem wurde die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig bezeichnet - beides in der Schreibweise Freier Horizont.

Dass in der Parteisatzung vom Februar 2016 keine Kurzbezeichnung vorgesehen war und diese Tatsache in der Aufforderung zur Beseitigung behebbarer Mängel vom 13. Mai 2016 angesprochen wurde, ändert nichts daran, dass die Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 LKWG M-V gegeben waren. Gemäß § 55 Absatz 3 Satz 2 LKWG M-V findet § 18 LKWG M-V entsprechende Anwendung. Danach hatte die Partei FREiER HORIZONT die Möglichkeit nach § 18 Absatz 2 LKWG M-V, Mängel der Beteiligungsanzeige bis zur Entscheidung über die Parteieigenschaft der politischen Vereinigung durch den Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 wirksam zu korrigieren.

In der Eröffnung dieser Korrekturmöglichkeit bis zur Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V am 94. Tag vor der Wahl (2. Juni 2016) erschöpft sich der Regelungsgehalt des § 55 Absatz 3 LKWG M-V. Keineswegs schreibt die Regelung des § 55 LKWG vor, dass eine politische Vereinigung, die sich an der Landtagswahl als Partei beteiligen will, neben dem Parteinamen eine Kurzbezeichnung zwingend führen muss und ohne eine solche nicht als Partei anerkannt werden dürfte.

Dies ergibt sich bereits aus § 16 Absatz 1 LKWG M-V, in dem es im Zusammenhang mit dem Inhalt von Wahlvorschlägen heißt: „Jeder Wahlvorschlag einer Partei ... muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung ... enthalten.“ Ebenso das bundesweit geltende Parteiengesetz (PartG) gibt in seinem § 6 Absatz 2 Nummer 1 PartG den Parteien durch die Formulierung „sofern eine solche verwandt wird“ Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Festlegung einer Kurzbezeichnung in der Satzung.

Mit dem Hinweis auf behebbare Mängel der Beteiligungsanzeige in dem Schreiben vom 13. Mai 2016 sowie im Rahmen mehrerer Telefonate ihrer Geschäftsstelle unter Hinweis auf behebbare Mängel wurde die Beratungspflicht der Landeswahlleiterin erfüllt.

Die Partei FREiER HORIZONT hat von der Korrekturmöglichkeit durch Einreichung einer korrigierten Beteiligungsanzeige am 25. Mai 2016 (mit geänderter Schreibweise des Parteinamens und ohne Kurzbezeichnung) und durch die am 1. Juni 2016 erfolgte Einreichung der auf dem Parteitag am 28. Mai 2016 geänderten Parteisatzung (ebenfalls mit geänderter Schreibweise des Parteinamens und ohne Kurzbezeichnung) Gebrauch gemacht.

In seiner Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Landeswahlausschuss die Partei FREiER HORIZONT dann für alle Wahlorgane und das gesamte weitere Wahlverfahren verbindlich durch einstimmigen Beschluss mit dem Namen FREiER HORIZONT ohne eine Kurzbezeichnung nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V für die Landtagswahl als Partei anerkannt. Die im Anschluss daran erfolgte Zulassung der Landesliste der Partei FREiER HORIZONT sowie die Zulassungen der von der Partei eingereichten Kreiswahlvorschläge in 11 von 36 Wahlkreisen erfolgte in rechtmäßiger Weise. Die Gestaltung der 36 Stimmzettel zur Landtagswahl begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Die Stimmzettel sind unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden. Die Gestaltungsvorgaben sind auf der Grundlage des § 71 Absatz 2 LKWG M-V in einer Verwaltungsvorschrift verbindlich geregelt.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen. Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder. Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fett gedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Anführung einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl liegt darin nicht. Die am 28. Mai 2016 beschlossene Satzung der Partei FREiER HORIZONT bestimmt ausschließlich den Namen der Partei und ausdrücklich keine Kurzbezeichnung. Auf dem amtlich herzustellenden Stimmzettel blieben folglich die für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen frei. Damit wird in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Bestimmungen die Gestaltungsfreiheit und Satzungshehoheit der Partei FREiER HORIZONT besonders respektiert.

Infolge der rechtmäßigen Teilnahme der Partei FREiER HORIZONT erübrigt sich die Betrachtung jedes hypothetischen Szenarios der Stimmenverteilung bei Nichtteilnahme des Wahlvorschlagsträgers.

Die Einspruchsführerin kann mit ihrem Vortrag, es sei für etliche Wähler schwierig gewesen, die Partei FREIER HORIZONT auf dem Stimmzettel zu finden, nicht durchdringen. Den Wählerinnen und Wählern ist generell eine gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels zumutbar. Noch bevor die Wahlbenachrichtigungen am 13. August 2016 zugestellt sein mussten, bestand zudem für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich über die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu informieren. Denn im Zeitraum vom 4. bis zum 12. August 2016 wurden nach und nach Muster der Stimmzettel aller 36 Wahlkreise auf der Internetseite der Landeswahlleiterin veröffentlicht und stehen seither zur Information zur Verfügung. Teilweise stellten darüber hinaus auch die Gemeinde- und Kreiswahlleiter die Stimmzettelmuster auf ihren Internetauftritten zur Verfügung. In tatsächlicher Hinsicht führt eine Inaugenscheinnahme von Musterstimmzetteln zu der Bewertung, dass die in Rede stehende Partei ohne größeren Aufwand identifizierbar und damit wählbar gewesen ist.

Mit Blick auf den Hinweis, dass in Pressemitteilungen und Ergebnisübersichten die Partei FREIER HORIZONT mit dem Parteinamen angeführt wird, während die anderen Parteien mit der jeweiligen Kurzbezeichnung dargestellt werden, ist anzumerken, dass durch die Landeswahlleiterin entschieden worden ist, dass die Lesbarkeit und Verständlichkeit von Pressemitteilungen und Ergebnisübersichten sehr darunter leiden würde, wenn die Spalte oder Zeile für die Partei FREIER HORIZONT freigelassen worden wäre oder lediglich eine Fußnote enthalten hätte.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn G. G.², 18057 Rostock
- Az.: WP 7/13 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

² Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer hat durch Schreiben vom 27. September 2016, eingegangen als E-Mail und Telefax am 28. September 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben.

Er trägt vor, die Stimmzettel seien irreführend gewesen. Es sei nicht eindeutig erkennbar gewesen, dass alle Parteien gleichberechtigt auf dem Stimmzettel vertreten gewesen sein. Die Partei FREiER HORIZONT habe keine Kurzbezeichnung gehabt, wogegen die Tierschutzpartei und DIE LINKE jeweils mit ihrem Namen in der Kurzbezeichnung aufgetaucht seien. Das Wahlergebnis sei durch diese Diskriminierung bewusst manipuliert worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sei. Eine Stellungnahme durch den Einspruchsführer ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber offensichtlich unbegründet.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers lassen sich keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl ableiten.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl sowie eine Diskriminierung durch die Gestaltung der 36 Stimmzettel zur Landtagswahl liegt nicht vor. Die Stimmzettel sind unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden.

Die Gestaltungsvorgaben sind auf der Grundlage des § 71 Absatz 2 LKWG M-V in einer Verwaltungsvorschrift verbindlich geregelt. Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 II (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen.

Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder. Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fett gedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Aufnahme einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Im Fall der Partei FREiER HORIZONT ist in der am 28. Mai 2016 beschlossenen Satzung ausschließlich der Name der Partei und ausdrücklich keine Kurzbezeichnung bestimmt worden. Auf seiner Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Landeswahlausschuss die Partei FREiER HORIZONT für alle Wahlorgane und das gesamte weitere Wahlverfahren verbindlich durch einstimmigen Beschluss nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V für die Landtagswahl als Partei ohne eine Kurzbezeichnung anerkannt. Auf dem amtlich herzustellenden Stimmzettel blieben folglich die für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen frei. Der Verzicht der Partei auf eine Kurzbezeichnung ist rechtlich nicht zu beanstanden und stellt keinen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Landtagswahl dar. Bei der Partei DIE LINKE und der Tierschutzpartei liegen abweichende Sachverhalte vor. Im Fall der Partei DIE LINKE bestimmt § 1 Absatz 2 der Satzung des Landesverbandes, dass die Kurzbezeichnung DIE LINKE lautet. Im Fall der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - so der Parteiname - ist die Kurzbezeichnung Tierschutzpartei in § 1.1. der Satzung des Landesverbandes festgelegt. An den für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen auf dem Stimmzettel wurden deshalb die vorhandenen Kurzbezeichnungen verwendet.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn H. H.³, 17089 Gültz
- Az.: WP 7/14 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

³ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 26. September 2016, eingegangen am 29. September 2016, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben und beantragt, die Stimmen insbesondere im Wahlkreis 14 neu auszuzählen, die Landtagswahl für ungültig zu erklären und sie zu wiederholen.

Der Einspruchsführer führt aus, die sich zur Wahl stellenden Parteien seien auf dem amtlichen Stimmzettel ungleich dargestellt worden. Bei der Partei FREiER HORIZONT habe die Kurzbezeichnung gefehlt, weshalb es für viele Wähler und auch für ihn schwierig gewesen sei, die Partei zu finden und zu wählen. Es habe eine massive Benachteiligung der Partei vorgelegen, insbesondere sei keine Wahlrechtsgleichheit gegeben. Seiner Ansicht nach gebe es Hinweise darauf, dass auch bei der Auszählung der Stimmen durch die optische Unterrepräsentation der Partei FREiER HORIZONT Fehler unterlaufen und möglicherweise Stimmen für die Partei FREiER HORIZONT den angrenzend stehenden Parteien zugeordnet worden seien. Er bezweifle stark, dass die Partei FREiER HORIZONT in Malchin so wenig Stimmen erhalten habe. Die Partei sei unter Verstoß gegen § 55 LKWG M-V zur Wahl zugelassen worden. Nach § 55 LKWG M-V müsse eine Partei, die sich an der Wahl beteiligen wolle, zwingend einen Namen und die Kurzbezeichnung angeben. Hierauf hätte die Landeswahlleiterin die Partei FREiER HORIZONT hinweisen müssen. Da die Partei keine Kurzbezeichnung habe, sei sie gesetzeswidrig zur Wahl zugelassen worden. Dies führe zur Ungültigkeit der gesamten Landtagswahl.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sei, da sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ergeben. Eine Stellungnahme ist durch den Einspruchsführer nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber offensichtlich unbegründet.

Es lässt sich kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

Es liegt kein Verstoß gegen § 55 LKWG M-V im Zusammenhang mit der Prüfung der Beteiligungsanzeige vor. Die Partei FREiER HORIZONT ist unter Beachtung aller wahlrechtlichen Bestimmungen als Partei anerkannt worden. Die ursprünglich am 12. Mai 2016 eingegangene Beteiligungsanzeige erfüllte alle Voraussetzungen einer gültigen Beteiligungsanzeige nach § 55 Absatz 3 LKWG M-V. Sie enthielt die nach dem LKWG M-V und der Parteisatzung erforderlichen Unterschriften und bezeichnete die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig - beides in der Schreibweise Freier Horizont. Dass in der Parteisatzung vom Februar 2016 keine Kurzbezeichnung vorgesehen war und diese Tatsache in der Aufforderung zur Beseitigung behebbarer Mängel vom 13. Mai 2016 angesprochen wurde, ändert nichts daran, dass die Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 LKWG M-V gegeben waren.

Gemäß § 55 Absatz 3 LKWG M-V ist § 18 Absatz 2 LKWG M-V in entsprechender Weise anzuwenden, danach stand der Partei FREiER HORIZONT die Möglichkeit offen, Mängel der Beteiligungsanzeige bis zur Entscheidung über die Parteieigenschaft der politischen Vereinigung durch den Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 wirksam zu korrigieren. Darin erschöpft sich der Regelungsgehalt von § 55 Abs. 3 LKWG M-V. Keineswegs schreibt die Regelung des § 55 LKWG vor, dass eine politische Vereinigung, die sich an der Landtagswahl als Partei beteiligen will, neben dem Parteinamen eine Kurzbezeichnung zwingend führen muss und ohne eine solche nicht als Partei anerkannt werden dürfte. In § 16 Absatz 1 LKWG M-V heißt es im Zusammenhang mit dem Inhalt von Wahlvorschlägen: „Jeder Wahlvorschlag einer Partei ... muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung ... enthalten.“ Auch das bundesweit geltende Parteiengesetz (PartG) gibt in seinem § 6 Absatz 2 Nummer 1 (PartG) den Parteien durch die Formulierung „sofern eine solche verwandt wird“ Spielraum im Hinblick auf die Festlegung einer Kurzbezeichnung in der Satzung.

Die Landeswahlleiterin hat durch Schreiben vom 13. Mai 2016 sowie im Rahmen mehrerer Telefonate durch ihre Geschäftsstelle unter Hinweis auf behebbare Mängel der Beteiligungsanzeige ihrer Beratungspflicht genüge getan. Die Partei FREiER HORIZONT hat am 25. Mai 2016 eine korrigierte Beteiligungsanzeige und am 1. Juni 2016 eine geänderte Parteisatzung eingereicht. Beides enthielt jedoch keine Kurzbezeichnung. Im Rahmen seiner Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Landeswahlausschuss die Partei FREiER HORIZONT dann für alle Wahlorgane und das gesamte weitere Wahlverfahren verbindlich durch einstimmigen Beschluss für die Landtagswahl als Partei mit dem Namen FREiER HORIZONT und ohne eine Kurzbezeichnung nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V anerkannt. Ebenso wenig rechtswidrig sind die im Anschluss daran erfolgte Zulassung der Landesliste der Partei FREiER HORIZONT sowie die Zulassungen der von der Partei eingereichten Kreiswahlvorschläge in 11 von 36 Wahlkreisen.

Dass im Fall der Partei FREiER HORIZONT auf den amtlich hergestellten 36 Stimmzetteln die für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen frei blieben, ist deshalb allein auf die am 28. Mai 2016 beschlossene Satzung der Partei zurückzuführen. Eine Benachteiligung oder ein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl liegt darin nicht. Im Gegenteil wurde in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Bestimmungen der Spielraum der Partei FREiER HORIZONT hinsichtlich der Gestaltung ihrer Satzung in besonderem Maße respektiert. Die Gestaltung der 36 Stimmzettel zur Landtagswahl begründet keinen Wahlfehler. Die Stimmzettel sind unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden.

Die Gestaltungsvorgaben sind auf der Grundlage des § 71 Absatz 2 LKWG M-V in einer Verwaltungsvorschrift verbindlich geregelt. Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen. Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder. Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fett gedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Anführung einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Der Einspruchsführer kann nicht mit dem Argument durchdringen, dass es für viele Wähler und auch ihn schwierig gewesen sei, die Partei auf dem Wahlzettel zu finden und zu wählen. Wählerinnen und Wählern ist eine gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels generell zumutbar. Ferner bestand für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich über die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu informieren. Denn im Zeitraum vom 4. bis zum 12. August 2016 wurden nach und nach Muster der Stimmzettel aller 36 Wahlkreise in den Internetauftritt der Landeswahlleiterin eingestellt und standen seither zur Information zur Verfügung. Teilweise stellten darüber hinaus auch die Gemeinde- und Kreiswahlleiter die Stimmzettelmuster auf ihren Internetseiten zur Verfügung. In tatsächlicher Hinsicht führt eine Inaugenscheinnahme von Musterstimmzetteln zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehende Partei ohne größeren Aufwand identifizierbar und damit wählbar gewesen ist.

Die vom Einspruchsführer geltend gemachten Zweifel und Hinweise, dass bei der Auszählung der Stimmen infolge einer behaupteten „optischen Unterrepräsentation“ Fehler unterlaufen und möglicherweise Stimmen für die Partei FREiER HORIZONT den angrenzend stehenden Parteien zugeordnet worden seien, sind mangels ausreichender tatsächlicher Angaben nicht überprüfbar. Ein Einspruch muss hinreichend substantiiert vorgetragen werden. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, dass wahlrechtsrelevante Bestimmungen verletzt sein könnten (vgl. Winkelmann in: Winkelmann, Wahlprüfungsgesetz, 1. Aufl. 2012, § 2 Rn. 4). Der Vortrag ist insoweit unsubstantiiert. Dies gilt sowohl für die erzielten Wahlergebnisse in der Stadt Malchin als auch im Wahlkreis 14 insgesamt.

In den vier Urnenwahlbezirken der Stadt Malchin hat die Partei FREiER HORIZONT 39 gültige Erststimmen und 32 gültige Zweitstimmen erhalten; dies entspricht Anteilen von 1,6 % der Erststimmen und 1,3 % der Zweitstimmen. Beim Briefwahlergebnis, das auf Ebene des Amtes Malchin am Kummerower See festgestellt worden ist, hat die Partei FREiER HORIZONT weitere 39 gültige Erststimmen und 24 gültige Zweitstimmen erreicht; dies entspricht Anteilen von 2,8 % der Erststimmen und 1,7 % der Zweitstimmen. Die Zweifel des Einspruchsführers sind angesichts dieser Stimmenanteile, die weit über den landesweit von der Partei FREiER HORIZONT erzielten Anteilen von 0,7 % der Erststimmen und 0,8 % der Zweitstimmen liegen, nicht berechtigt.

Nicht berechtigt sind die Befürchtungen auch mit Blick auf den Wahlkreis 14 insgesamt und die Forderung nach Neuauszählung der Stimmen in allen 56 Wahlbezirken. Nach der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 14 gaben weder die Wahlniederschriften noch die Beschlüsse der Wahlvorstände zu Beanstandungen oder Bedenken Anlass, sodass das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis vom Kreiswahlausschuss beschlossen wurde. Auf anderem Wege nicht aufklärbare Unstimmigkeiten in den Wahlniederschriften, die einzig eine Neuauszählung der Stimmen im Wahlkreis 14 nahelegen könnten, lagen nicht vor.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
der Frau I. I.⁴, 18153 Ivenack
- Az.: WP 7/15 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

⁴ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 26. September 2016, eingegangen am 29. September 2016, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben und beantragt, die Landtagswahl vom 4. September 2016 für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Sie trägt zur Begründung vor, die Partei FREiER HORIZONT habe nach § 55 Absatz 3 LKWG M-V nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, da sie keine Kurzbezeichnung führe. Demzufolge sei die Landtagswahl vom 4. September 2016 nicht gültig. Die Landeswahlleiterin habe es versäumt, auf das zwingende Vorhandensein der Kurzbezeichnung hinzuweisen und auf die daraus entstehenden Folgen aufmerksam zu machen. Sie sei ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen und habe somit diesen Missetand verursacht. Eine fristgerechte Satzungsänderung der Parteisatzung der Partei FREiER HORIZONT hätte diesbezüglich stattfinden können. Hieraus ergebe sich der Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit, für dessen Einhaltung die Landeswahlleiterin zu sorgen habe. Auf dem Stimmzettel der Landtagswahl seien nicht alle an der Wahl teilnehmenden Parteien gleichberechtigt dargestellt worden. So fehle bei der Partei FREiER HORIZONT die Kurzbezeichnung. An dieser Stelle sei lediglich ein freies Feld gewesen. Eine massive Benachteiligung dieser Partei sei die Folge gewesen.

Die Einspruchsführerin habe Kenntnis von Wählern, die die Partei FREiER HORIZONT hätten wählen wollen, dass aber auf dem Stimmzettel schwer ersichtlich gewesen sei, wo für die Partei FREiER HORIZONT das Kreuz zu machen sei. Der Einspruchsführerin erscheint es logisch, dass ebenfalls Schwierigkeiten bei der Stimmenauszählung aufgetreten sein müssten. Sie stelle sich die Frage, ob die Auszählungen aufgrund des ungleichen Stimmzettels auch ungleiche Auszählungen ergaben, in dem einige Kreuze bei der Partei FREiER HORIZONT übersehen oder versehentlich einer neben liegenden Partei zugesprochen worden seien.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, dass der Einspruch offensichtlich unbegründet sei, da kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erkennbar ist. Eine Stellungnahme seitens der Einspruchsführerin ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der der Einspruchsführerin gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern berührender Wahlfehler liegt nicht vor. Der von der Einspruchsführerin vorgetragene Sachverhalt lässt keinen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern erkennen.

Es liegt kein Verstoß gegen § 55 LKWG M-V im Zusammenhang mit der Prüfung der Beteiligungsanzeige vor. Die Partei FREiER HORIZONT ist unter Beachtung aller wahlrechtlichen Bestimmungen als Partei anerkannt worden. Die ursprünglich am 12. Mai 2016 eingegangene Beteiligungsanzeige erfüllte alle Voraussetzungen einer gültigen Beteiligungsanzeige nach § 55 Absatz 3 LKWG M-V. Sie enthielt die nach dem LKWG M-V und der Parteisatzung erforderlichen Unterschriften und bezeichnete die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig beides in der Schreibweise Freier Horizont. Dass in der Parteisatzung vom Februar 2016 keine Kurzbezeichnung vorgesehen war und diese Tatsache in der Aufforderung zur Beseitigung behebbarer Mängel vom 13. Mai 2016 angesprochen wurde, ändert nichts daran, dass die Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 LKWG M-V gegeben waren. Gemäß § 55 Absatz 3 LKWG M-V ist § 18 Absatz 2 LKWG M-V entsprechend anzuwenden, wonach für die Partei die Möglichkeit bestanden hat, Mängel der Beteiligungsanzeige bis zur Entscheidung über die Parteieigenschaft der politischen Vereinigung durch den Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 wirksam zu korrigieren. Darin erschöpft sich der Regelungsgehalt von § 55 Abs. 3 LKWG M-V. Keineswegs schreibt die Regelung des § 55 LKWG vor, dass eine politische Vereinigung, die sich an der Landtagswahl als Partei beteiligen will, neben dem Parteinamen eine Kurzbezeichnung zwingend führen muss und ohne eine solche nicht als Partei anerkannt werden dürfte.

In § 16 Absatz 1 LKWG M-V heißt es im Zusammenhang mit dem Inhalt von Wahlvorschlägen: „Jeder Wahlvorschlag einer Partei ... muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung ... enthalten.“ Auch das bundesweit geltende Parteiengesetz (PartG) gibt in seinem § 6 Absatz 2 Nummer 1 (PartG) den Parteien durch die Formulierung „sofern eine solche verwandt wird“ Spielraum im Hinblick auf die Festlegung einer Kurzbezeichnung in der Satzung.

Die Landeswahlleiterin hat durch Schreiben vom 13. Mai 2016 unter Hinweis auf behebbare Mängel der Beteiligungsanzeige sowie im Rahmen mehrerer Telefonate ihrer Geschäftsstelle mit der Partei ihrer Beratungspflicht Genüge getan.

Von der Korrekturmöglichkeit hat die Partei FREiER HORIZONT durch Einreichung einer korrigierten Beteiligungsanzeige am 25. Mai 2016 und durch die am 1. Juni 2016 erfolgte Einreichung der auf dem Parteitag am 28. Mai 2016 geänderten Parteisatzung nur insoweit Gebrauch gemacht, als der Parteiname bzw. dessen Schreibweise geändert worden ist. Auf seiner Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Landeswahlausschuss die Partei FREiER HORIZONT dann für alle Wahlorgane und das gesamte weitere Wahlverfahren verbindlich durch einstimmigen Beschluss für die Landtagswahl als Partei mit dem Namen FREiER HORIZONT und ohne eine Kurzbezeichnung nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V anerkannt.

Ebenso wenig rechtswidrig sind die im Anschluss daran erfolgte Zulassung der Landesliste der Partei FREIER HORIZONT sowie die Zulassungen der von der Partei eingereichten Kreiswahlvorschläge in 11 von 36 Wahlkreisen.

Dass im Fall der Partei FREIER HORIZONT auf den amtlich hergestellten 36 Stimmzetteln die für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen freibleiben, ist deshalb allein auf die am 28. Mai 2016 beschlossene Satzung der Partei zurückzuführen. Eine Benachteiligung oder ein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl liegt darin nicht. Im Gegenteil wird in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Bestimmungen der Spielraum der Partei FREIER HORIZONT hinsichtlich der Gestaltung ihrer Satzung in besonderem Maße respektiert.

Die Gestaltung der 36 Stimmzettel zur Landtagswahl begründet keinen Wahlfehler. Die Stimmzettel sind unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden.

Die Gestaltungsvorgaben sind auf der Grundlage des § 71 Absatz 2 LKWG M-V in einer Verwaltungsvorschrift verbindlich geregelt. Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen. Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder. Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fett gedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Anführung einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Wählerinnen und Wählern ist eine gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels generell zumutbar, daher kann die Einspruchsführerin nicht mit dem Argument durchdringen, dass es für viele Wähler und auch sie schwierig gewesen sei, die Partei zu finden und zu wählen. Noch bevor die Wahlbenachrichtigungen am 13. August 2016 zugestellt sein mussten, bestand für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich über die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu informieren. Denn im Zeitraum vom 4. bis zum 12. August 2016 wurden nach und nach Muster der Stimmzettel aller 36 Wahlkreise auf der Internetseite der Landeswahlleiterin eingestellt und standen seither zur Information zur Verfügung. Teilweise stellten darüber hinaus auch die Gemeinde- und Kreiswahlleiter die Stimmzettelmuster auf ihren Internetauftritten zur Verfügung. In tatsächlicher Hinsicht führt eine Inaugenscheinnahme von Musterstimmzetteln zu der Bewertung, dass die in Rede stehende Partei ohne größeren Aufwand identifizierbar und damit wählbar gewesen ist.

Soweit die Einspruchsführerin es für fraglich hält, ob die Auszählungen aufgrund des ungleichen Stimmzettels auch ungleiche Ergebnisse ergaben, weil einige Kreuze bei der Partei FREiER HORIZONT übersehen oder versehentlich einer neben liegenden Partei zugesprochen worden seien, ist der Vortrag unsubstanziert. Ein Einspruch muss hinreichend substantiiert vorgetragen werden. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, dass wahlrechtsrelevante Bestimmungen verletzt sein könnten (vgl. Winkelmann in: Winkelmann, Wahlprüfungsgesetz, 1. Aufl. 2012, § 2 Rn. 4).

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
der Frau J. J. und des Herrn J. J.⁵, 18258 Bröbberow
- Az.: WP 7/16 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

⁵ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 26. September 2016, eingegangen am 30. September 2016, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben.

Sie tragen - formuliert im Singular und von einer Person unterschrieben - vor, sie hätten die Partei FREiER HORIZONT auf dem Stimmzettel nicht gefunden. Erst auf Nachfrage sei ihnen klargeworden, dass dies auf die fehlende Kurzbezeichnung auf dem amtlichen Stimmzettel zurückzuführen sei. Nach ihrer Ansicht müssten alle Parteien auch in der Form der Darstellung gleichberechtigt gelistet sein. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sei verletzt und das Wahlergebnis beeinflusst worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat den Einspruchsführern mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat die Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass ihr Einspruch zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sei, da kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erkennbar ist. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der den Einspruchsführern gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern berührender Wahlfehler liegt nicht vor.

Es liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl durch die Gestaltung der 36 Stimmzettel zur Landtagswahl vor. Die Stimmzettel sind vielmehr unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden.

Die Gestaltungsvorgaben sind auf der Grundlage des § 71 Absatz 2 LKWG M-V in einer Verwaltungsvorschrift verbindlich geregelt worden. Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen. Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder.

Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fett gedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Anführung einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Die Partei FREiER HORIZONT hat in ihrer am 28. Mai 2016 beschlossenen Satzung ausschließlich den Namen der Partei und ausdrücklich keine Kurzbezeichnung bestimmt. Im Rahmen seiner Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Landeswahlausschuss die Partei FREiER HORIZONT für alle Wahlorgane und das gesamte weitere Wahlverfahren verbindlich durch einstimmigen Beschluss nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V für die Landtagswahl als Partei ohne eine Kurzbezeichnung anerkannt. Auf dem amtlich herzustellenden Stimmzettel blieben folglich die für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen frei.

Den Wählerinnen und Wählern ist die gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels generell zumutbar. So hatten diese Gelegenheit, noch bevor die Wahlbenachrichtigungen am 13. August 2016 zugestellt sein mussten, sich über die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu informieren. Denn im Zeitraum vom 4. bis zum 12. August 2016 wurden nach und nach Muster der Stimmzettel aller 36 Wahlkreise auf der Internetseite der Landeswahlleiterin veröffentlicht und standen seither zur Information zur Verfügung. Teilweise stellten darüber hinaus auch die Gemeinde- und Kreiswahlleiter die Stimmzettelmuster auf ihren Internetseiten zur Verfügung. In tatsächlicher Hinsicht führte eine Inaugenscheinnahme von Musterstimmzetteln zu der Bewertung, dass die in Rede stehende Partei identifizierbar und damit wählbar gewesen ist.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn K. K.⁶, 17091 Wildberg
- Az.: WP 7/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

⁶ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 29. September 2016, eingegangen am 1. Oktober 2016, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben und beantragt, die Landtagswahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Der Einspruchsführer trägt vor, bei der Vorbereitung der Wahl seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können. Die Zulassung der Partei FREiER HORIZONT trotz fehlender Kurzbezeichnung sei gesetzeswidrig gewesen und führe damit zur Ungültigkeit der Wahl. Der Einspruchsführer sei von etlichen Wählern darauf hingewiesen worden, dass die Partei FREiER HORIZONT auf dem Stimmzettel nicht gefunden worden sei, weil keine Kurzbezeichnung der Partei aufgedruckt gewesen sei. Hierdurch werde die Ungleichbehandlung der Partei FREiER HORIZONT mit den anderen 16 Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, deutlich. Es sei also keine Wahlrechtsgleichheit gewährleistet gewesen.

Der Landeswahlausschuss habe die Partei FREiER HORIZONT gesetzeswidrig zugelassen, weil der Mangel der fehlenden Kurzbezeichnung - auf einen möglichen Hinweis der Landeswahlleiterin - nicht behoben worden sei. Nach § 55 Abs. 3 LKWG M-V liege eine gültige Beteiligungsanzeige aber nur vor, wenn das Formblatt die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterschriften trage und die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig bezeichnet sei. Weil die Partei sich selbst keine Kurzbezeichnung für die Wahlen in ihrer Satzung gegeben habe, hätte sie entweder zur Wahl nicht zugelassen werden dürfen, oder ihr Name hätte - wie im Fall der Partei DIE LINKE - analog der Kurzbezeichnung der anderen Parteien in Fettdruck aufgeführt werden müsse, so der Einspruchsführer.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sei, da kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erkennbar ist. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern berührender Wahlfehler liegt nicht vor.

Die Partei FREiER HORIZONT ist unter Beachtung aller wahlrechtlichen Bestimmungen als Partei anerkannt worden. Ferner liegt weder eine Benachteiligung der Partei vor, noch wurde ihr in rechtswidriger Weise die Teilnahme an der Landtagswahl ermöglicht. Der vom Einspruchsführer behauptete Rechtsverstoß gegen § 55 Absatz 3 LKWG M-V im Zusammenhang der Prüfung der Beteiligungsanzeige liegt nicht vor. Die ursprünglich am 12. Mai 2016 eingegangene Beteiligungsanzeige erfüllte alle Voraussetzungen einer gültigen Beteiligungsanzeige nach § 55 Absatz 3 LKWG M-V. Sie enthielt die nach dem LKWG M-V und der Parteisatzung erforderlichen Unterschriften und bezeichnete die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig - beides in der Schreibweise Freier Horizont. Dass in der Parteisatzung vom Februar 2016 keine Kurzbezeichnung vorgesehen war und diese Tatsache in der Aufforderung zur Beseitigung behebbarer Mängel vom 13. Mai 2016 angesprochen wurde, ändert nichts daran, dass die Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 LKWG M-V gegeben waren. Rechtsfolge des § 55 Absatz 3 LKWG M-V und der darin angeordneten entsprechenden Anwendung des § 18 Absatz 2 LKWG M-V ist die Möglichkeit, Mängel der Beteiligungsanzeige bis zur Entscheidung über die Parteieigenschaft der politischen Vereinigung durch den Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 wirksam zu korrigieren. Darin erschöpft sich gleichzeitig der Regelungsgehalt des § 55 Absatz 3 LKWG M-V. Keineswegs schreibt die Regelung vor, dass eine politische Vereinigung, die sich an der Landtagswahl als Partei beteiligen will, neben dem Parteinamen zwingend eine Kurzbezeichnung führen muss und mangels einer solchen nicht als Partei anerkannt werden dürfte.

In § 16 Absatz 1 LKWG M-V heißt es im Zusammenhang mit dem Inhalt von Wahlvorschlägen: „Jeder Wahlvorschlag einer Partei ... muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung ... enthalten.“ Auch das bundesweit geltende Parteiengesetz (PartG) gibt in seinem § 6 Absatz 2 Nummer 1 PartG den Parteien durch die Formulierung „sofern eine solche verwandt wird“ Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Festlegung einer Kurzbezeichnung in der Satzung.

Die Landeswahlleiterin hat ihre Beratungspflicht mit dem Hinweis auf behebbare Mängel der Beteiligungsanzeige in dem Schreiben vom 13. Mai 2016 sowie durch mehrere Telefonate ihrer Geschäftsstelle mit der Partei erfüllt.

Von der Korrekturmöglichkeit hat die Partei FREiER HORIZONT durch Einreichung einer korrigierten Beteiligungsanzeige am 25. Mai 2016 und durch die am 1. Juni 2016 erfolgte Einreichung der auf dem Parteitag am 28. Mai 2016 geänderten Parteisatzung Gebrauch gemacht. Beide Änderungen enthielten keine Kurzbezeichnung. Im Rahmen seiner Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Landeswahlausschuss die Partei FREiER HORIZONT für alle Wahlorgane und das gesamte weitere Wahlverfahren verbindlich durch einstimmigen Beschluss unter dem Namen FREiER HORIZONT ohne eine Kurzbezeichnung nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V für die Landtagswahl als Partei anerkannt.

Ebenso wenig rechtswidrig sind die im Anschluss daran erfolgte Zulassung der Landesliste der Partei FREiER HORIZONT sowie die Zulassungen der von der Partei eingereichten Kreiswahlvorschläge in 11 von 36 Wahlkreisen.

Ebenfalls keinen Wahlfehler stellt die Gestaltung der 36 Stimmzettel zur Landtagswahl dar. Die Stimmzettel sind unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden. Die Gestaltungsvorgaben sind auf der Grundlage des § 71 Absatz 2 LKWG M-V in einer Verwaltungsvorschrift geregelt worden.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen. Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder. Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fettgedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Anführung einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Die am 28. Mai 2016 beschlossene Satzung der Partei FREiER HORIZONT enthält ausschließlich den Namen der Partei und ausdrücklich keine Kurzbezeichnung. Auf dem amtlich herzustellenden Stimmzettel blieben folglich die für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen frei. Ein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl liegt darin nicht, vielmehr wird in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Bestimmungen die Gestaltungsfreiheit und Satzungshoheit der Partei FREiER HORIZONT besonders respektiert. Die Partei DIE LINKE hingegen hat in § 1 Absatz 2 der Satzung des Landesverbandes bestimmt, dass die Kurzbezeichnung DIE LINKE lautet. An den für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen auf dem Stimmzettel war deshalb die vorhandene Kurzbezeichnung einzudrucken.

Ferner ist den Wählerinnen und Wählern die gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels generell zumutbar. Der Einspruchsführer kann daher mit seiner Argumentation, es sei für Wähler schwierig gewesen, die Partei FREiER HORIZONT auf dem Stimmzettel zu finden, nicht durchdringen. Noch bevor die Wahlbenachrichtigungen am 13. August 2016 zugestellt sein mussten, bestand zudem für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich über die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu informieren. Denn im Zeitraum vom 4. bis zum 12. August 2016 wurden nach und nach Muster der Stimmzettel aller 36 Wahlkreise sowohl auf der Internetseite der Landeswahlleiterin als auch teilweise auf den Internetseiten der Gemeinde- und Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. In tatsächlicher Hinsicht führte eine Inaugenscheinnahme von Musterstimmzetteln zu der Bewertung, dass die in Rede stehende Partei identifizierbar und damit wählbar gewesen ist.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn L. L.⁷, 19294 Grittel
- Az.: WP 7/18 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

⁷ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 28. September 2016, eingegangen am 1. Oktober 2016, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben und beantragt, die Stimmen neu auszuzählen, die Landtagswahl für ungültig zu erklären und sie zu wiederholen.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, die Partei FREiER HORIZONT sei bei der Landtagswahl benachteiligt worden. Die Stimmzettel seien nicht eindeutig und schlecht lesbar gewesen. An der Stelle, an der die anderen Parteien fett gedruckt in der dem Wähler bekannten Darstellung stünden (irreführend als „Kurzbezeichnung“ benannt, richtiger wäre „Parteikennung“), sei das Feld bei der Partei FREiER HORIZONT leer geblieben. Für den Wähler, wie auch für ihn und seinen Bekanntenkreis, sei die Partei faktisch kaum auffindbar und lesbar gewesen. Die Partei FREiER HORIZONT sei dadurch benachteiligt worden. Es gebe Hinweise darauf, dass auch bei der Auszählung der Stimmen durch die optische Unterrepräsentation Fehler unterlaufen und möglicherweise Stimmen für die Partei FREiER HORIZONT irrtümlich den benachbart stehenden Parteien zugeordnet worden seien.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sei, da kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erkennbar ist. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern berührender Wahlfehler liegt nicht vor.

Die Partei FREiER HORIZONT ist unter Beachtung aller wahlrechtlichen Bestimmungen als Partei anerkannt worden. Es liegt keine Benachteiligung der Partei vor.

In der am 28. Mai 2016 von der Partei beschlossenen Satzung ist keine Kurzbezeichnung, sondern ausschließlich der Name der Partei bestimmt. Infolgedessen sind die auf den amtlich hergestellten 36 Stimmzetteln für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen frei geblieben. In der Gestaltung der Stimmzettel liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl. Vielmehr wird in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Bestimmungen der Spielraum der Partei FREiER HORIZONT hinsichtlich der Gestaltung ihrer Satzung in besonderem Maße respektiert.

Im Übrigen sind die 36 Stimmzettel zur Landtagswahl unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden. Die Gestaltungsvorgaben sind auf der Grundlage des § 71 Absatz 2 LKWG M-V in einer Verwaltungsvorschrift verbindlich zu treffen.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen. Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder. Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fettgedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Anführung einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Keine politische Vereinigung, die sich an der Landtagswahl als Partei beteiligen will, muss neben dem Parteinamen eine Kurzbezeichnung führen und darf mangels einer solchen nicht als Partei anerkannt werden. In § 16 Absatz 1 LKWG M-V heißt es in dem Zusammenhang mit dem Inhalt von Wahlvorschlägen: „Jeder Wahlvorschlag einer Partei ... muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung ... enthalten.“ Auch das bundesweit geltende Parteiengesetz (PartG) gibt in seinem § 6 Absatz 2 Nummer 1 PartG den Parteien durch die Formulierung „sofern eine solche verwandt wird“ Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Festlegung einer Kurzbezeichnung in der Satzung.

Den Wählerinnen und Wählern ist die gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels generell zumutbar. Der Einspruchsführer kann daher mit dem Argument, es sei für Wähler schwierig gewesen, die Partei FREiER HORIZONT auf dem Stimmzettel zu finden, nicht durchdringen.

Noch bevor die Wahlbenachrichtigungen am 13. August 2016 zugestellt sein mussten, bestand zudem für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich über die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu informieren. Denn im Zeitraum vom 4. bis zum 12. August 2016 wurden nach und nach Muster der Stimmzettel aller 36 Wahlkreise sowohl auf der Internetseite der Landeswahlleiterin als auch teilweise auf den Internetseiten der Gemeinde- und Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. In tatsächlicher Hinsicht führte eine Inaugenscheinnahme von Musterstimmzetteln zu der Bewertung, dass die in Rede stehende Partei identifizierbar und damit wählbar gewesen ist.

Die Hinweise des Einspruchsführers, es könnten bei der Auszählung der Stimmen infolge der optischen Unterrepräsentation Fehler unterlaufen und möglicherweise Stimmen für die Partei FREiER HORIZONT den angrenzend stehenden Parteien zugeordnet worden seien, sind mangels ausreichender tatsächlicher Angaben nicht überprüfbar. Ein Einspruch muss hinreichend substantiiert vorgetragen werden. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, dass wahlrechtsrelevante Bestimmungen verletzt sein könnten (vgl. Winkelmann in: Winkelmann, Wahlprüfungsgesetz, 1. Aufl. 2012, § 2 Rn. 4). Die Hinweise stellen lediglich Vermutungen dar. Der Vortrag ist insoweit unsubstantiiert.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
der Frau M. M.⁸, 17153 Ivenack
- Az.: WP 7/20 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

⁸ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 30. September 2016, eingegangen am 6. Oktober 2016, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben und beantragt, die Landtagswahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Die Einspruchsführerin, die ihren Namen im Schreiben anders als in der Absenderangabe angibt, trägt vor, bei der Vorbereitung der Wahl seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben könnten.

Die Zulassung der Partei FREiER HORIZONT trotz fehlender Kurzbezeichnung sei gesetzeswidrig gewesen und führe damit zur Ungültigkeit der Wahl. Die Partei FREiER HORIZONT sei von etlichen Wählern auf dem Stimmzettel nicht gefunden worden, weil auf dem Stimmzettel keine Kurzbezeichnung der Partei aufgedruckt gewesen sei. Der Landeswahlausschuss habe die Partei FREiER HORIZONT gesetzeswidrig zugelassen, weil der Mangel der fehlenden Kurzbezeichnung - auf einen möglichen Hinweis der Landeswahlleiterin - nicht behoben worden sei. § 55 Abs. 3 LKWG M-V fordere für das Vorliegen einer gültigen Beteiligungsanzeige die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterschriften und die eindeutige Bezeichnung der Partei mit Namen und Kurzbezeichnung.

Die für die Partei FREiER HORIZONT abgegebenen 6.603 Zweitstimmen wären bei Nichtteilnahme der Partei an der Wahl einer anderen Partei zugeflossen – evtl. sogar der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die daraufhin wieder in den Landtag hätte einziehen können. Auf jeden Fall hätte sich die Sitzverteilung im Landtag anders gestaltet. Die für die Direktkandidaten der Partei FREiER HORIZONT abgegebenen 5.793 Erststimmen hätten in den Wahlkreisen 14, 22, 26 und 35 zu Wahlerfolgen von Direktkandidaten anderer Parteien führen können, wenn die Partei FREiER HORIZONT nicht zugelassen worden wäre.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 25. September 2017 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis der Vorprüfung Stellung zu nehmen. Er hat die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, dass ihr Einspruch zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sei, da kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl erkennbar ist. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der der Einspruchsführerin gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern berührender Wahlfehler liegt nicht vor.

Die Partei FREiER HORIZONT ist unter Beachtung aller wahlrechtlichen Bestimmungen als Partei anerkannt worden. Der von der Einspruchsführerin behauptete Rechtsverstoß gegen § 55 Absatz 3 LKWG M-V im Zusammenhang mit der Prüfung der Beteiligungsanzeige liegt nicht vor. Die ursprünglich am 12. Mai 2016 eingegangene Beteiligungsanzeige erfüllte alle Voraussetzungen einer gültigen Beteiligungsanzeige nach § 55 Absatz 3 LKWG M-V. Sie enthielt die nach dem LKWG M-V und der Parteisatzung erforderlichen Unterschriften und bezeichnete die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig - beides in der Schreibweise Freier Horizont.

Dass in der Parteisatzung vom Februar 2016 keine Kurzbezeichnung vorgesehen war und diese Tatsache in der Aufforderung zur Beseitigung behebbarer Mängel vom 13. Mai 2016 angesprochen wurde, ändert nichts daran, dass die Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 LKWG M-V gegeben waren. Gemäß § 55 Absatz 3 LKWG M-V ist § 18 Absatz 2 LKWG M-V entsprechend anzuwenden. Danach ergibt sich für die Partei die Möglichkeit, Mängel der Beteiligungsanzeige bis zur Entscheidung über die Parteieigenschaft der politischen Vereinigung durch den Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 wirksam zu korrigieren. In der Eröffnung dieser Korrekturmöglichkeit nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V erschöpft sich der Regelungsgehalt des § 55 Absatz 3 LKWG M-V. Keineswegs schreibt die Regelung vor, dass eine politische Vereinigung, die sich an der Landtagswahl als Partei beteiligen will, neben dem Parteinamen zwingend eine Kurzbezeichnung führen muss und mangels einer solchen nicht als Partei anerkannt werden dürfte.

In § 16 Absatz 1 LKWG M-V heißt es im Zusammenhang mit dem Inhalt von Wahlvorschlägen: „Jeder Wahlvorschlag einer Partei ... muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung ... enthalten.“ Auch das bundesweit geltende Parteiengesetz (PartG) gibt in seinem § 6 Absatz 2 Nummer 1 PartG den Parteien durch die Formulierung „sofern eine solche verwandt wird“ Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Festlegung einer Kurzbezeichnung in der Satzung.

Die Landeswahlleiterin hat mit dem Hinweis auf behebbare Mängel der Beteiligungsanzeige in dem Schreiben vom 13. Mai 2016 sowie durch mehrere Telefonate ihrer Geschäftsstelle mit der Partei ihre Beratungspflicht erfüllt. Von der Korrekturmöglichkeit hat die Partei FREiER HORIZONT durch Einreichung einer korrigierten Beteiligungsanzeige am 25. Mai 2016 (mit geänderter Schreibweise des Parteinamens und ohne Kurzbezeichnung) und durch die am 1. Juni 2016 erfolgte Einreichung der auf dem Parteitag am 28. Mai 2016 geänderten Parteisatzung (ebenfalls mit geänderter Schreibweise des Parteinamens und ohne Kurzbezeichnung) Gebrauch gemacht. Im Rahmen seiner Sitzung am 2. Juni 2016 hat der Landeswahlausschuss die Partei FREiER HORIZONT dann für alle Wahlorgane und das gesamte weitere Wahlverfahren verbindlich durch einstimmigen Beschluss mit dem Namen FREiER HORIZONT ohne eine Kurzbezeichnung nach § 55 Absatz 4 LKWG M-V für die Landtagswahl als Partei anerkannt. Ebenso wenig rechtswidrig sind die im Anschluss daran erfolgte Zulassung der Landesliste der Partei FREiER HORIZONT sowie die Zulassungen der von der Partei eingereichten Kreiswahlvorschläge in 11 von 36 Wahlkreisen.

Die Stimmzettel sind unter Einhaltung aller bestehenden landesrechtlichen Regelungen und Beachtung der vorangegangenen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gestaltet worden. Die Gestaltung der 36 Stimmzettel zur Landtagswahl begründet keinen Wahlfehler. Die Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus §71 Absatz 2 LKWG M-V und den dazu in einer Verwaltungsvorschrift getroffenen verbindlichen Regelungen.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) sind die Stimmzettel für die Landtagswahl nach dem Muster der Anlage 16.1 zu erstellen. Der Musterstimmzettel in Anlage 16.1 enthält grau unterlegte Textfelder. Hierbei handelt es sich nach Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschrift um ausfüllungsbedürftige Textstellen für den Fall, dass diese Angaben in rechtlich zulässiger Weise verfügbar sind. Grau unterlegt und damit ausfüllungsbedürftig sind auch die Textstellen, an denen links von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Erststimme (linke Spalte) bzw. rechts von dem Kreis für die Kennzeichnung bei der Zweitstimme (rechte Spalte) fettgedruckt die Kurzbezeichnung der Partei anzugeben ist. Der Name der Partei ist in beiden Spalten im Normaldruck über den Angaben zu der Wahlkreisbewerberin oder dem Wahlkreisbewerber bzw. den Angaben für die Personen auf den ersten fünf Plätzen der Landesliste anzuführen. Die Anführung einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel steht deshalb unter der Bedingung, dass die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet.

Die Partei FREiER HORIZONT hat in ihrer am 28. Mai 2016 beschlossenen Satzung ausschließlich den Namen der Partei und ausdrücklich keine Kurzbezeichnung bestimmt. Infolgedessen blieben auf dem amtlich herzustellenden Stimmzettel die für die Kurzbezeichnung vorgesehenen Stellen frei. Ein Verstoß gegen den Grundsatz chancengleicher Teilnahme an der Wahl liegt darin nicht, vielmehr wird in Übereinstimmung mit den wahlrechtlichen Bestimmungen die Gestaltungsfreiheit und Satzungshoheit der Partei FREiER HORIZONT besonders respektiert. Die Partei FREiER HORIZONT hat rechtmäßig mit Wahlvorschlägen an der Landtagswahl teilgenommen. Somit erübrigt sich die Betrachtung jedes hypothetischen Szenarios der Stimmenverteilung bei Nichtteilnahme des Wahlvorschlagsträgers.

Ferner ist den Wählerinnen und Wählern die gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels generell zumutbar, daher kann die Einspruchsführerin nicht mit dem Argument durchdringen, dass es für viele Wähler schwierig gewesen sei, die Partei zu finden und zu wählen. Noch bevor die Wahlbenachrichtigungen am 13. August 2016 zugestellt sein mussten, bestand zudem für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich über die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu informieren. Denn im Zeitraum vom 4. bis zum 12. August 2016 wurden nach und nach Muster der Stimmzettel aller 36 Wahlkreise auf der Internetseite der Landeswahlleiterin eingestellt und standen seither zur Information zur Verfügung. Teilweise stellten darüber hinaus auch die Gemeinde- und Kreiswahlleiter die Stimmzettelmuster auf ihren Internetauftritten zur Verfügung. In tatsächlicher Hinsicht führte eine Inaugenscheinnahme von Musterstimmzetteln zu der Bewertung, dass die in Rede stehende Partei ohne größeren Aufwand identifizierbar und damit wählbar gewesen ist.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.